

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.1990

Geschäftszahl

90/14/0143

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/15 89/02/0096 2

Stammrechtssatz

Verfahrensmängel gemäß § 42 Abs 2 litc Z1 bis 3 VwGG 1952 können nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen, wenn sie wesentlich sind, wobei die Wesentlichkeit des behaupteten Verfahrensmangels von der Beschwerde darzutun ist (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 3. Auflage, S 591).